

Denkanstöße zum Thema Amt, Ordination und Allgemeines Priestertum
Jahrestreffen der Mainzer Evang.-Theol. Fakultät mit dem Pfälzischen Landeskirchenrat
Speyer, 31.5.06

- (1) Inwiefern legitimiert der exegetische Befund zu 1 Petr 2,5.9 u. Apk 1,6 die Theorie eines Allgemeinen Priestertums? Inwiefern ist das Verständnis des Hohenpriestertums Jesu (vgl. Hebr!) aufgrund christologischer Prämissen inklusiv auslegbar (und wenn nicht, d.h. nzt exklusiv, was bedeutet dies dann - als christologische Grenzanzeige - für ein legitimes Verständnis des Allgemeinen Priestertums)?
- (2) Wie ist die Tatsache zu bewerten, daß die auf Luther zurückgehenden Bekenntnisschriften Gr/KIKat, ASm ebenso wie die maßgeblich auf Melanchthon zurückgehenden Teile derselben CA, AC, Tract keine explizite Lehre vom allgemeinen Priestertum enthalten?
- (3) Nach CA 5 ist das Amt (ministerium) eine Stiftung Gottes (Christi).
ÖAK: „Das konkrete ordinationsgebundene Amt ist also eine göttliche Stiftung (ebenso wie die Kirche) und nicht aus einer allen Gläubigen eignenden Vollmacht abgeleitet.“
- (4) Die Bedeutung von *episkopé* und die Funktion des Bischofsamtes kann evangelischerseits nicht unter völliger Ausblendung von CA 28 geklärt werden (anders VELKD 2004 und Körtner 2004).
- (5) Die Konzeption des Allgemeinen Priestertums läßt sich nicht mit dem modernen Demokratieverständnis begründen oder in Analogie hierzu konzipieren (vgl. Körtner 2004).
- (6) Das Allgemeine Priestertum ist in der Taufe begründet und meint nicht nur eine geistliche Vollmacht, sondern auch eine Verantwortung und Inpflichtnahme füreinander.
- (7) Das Allg. Priestertum darf nicht zu einem abstrakten Allgemeinen werden (vgl. Körtner), aus dem das geistliche Amt abgeleitet wird. Vollmacht und öffentliche Ausübung der Vollmacht sind prinzipiell zu unterscheiden.
- (8) Es ist gut evangelisch, das Allgemeine Priestertum im Protestantismus lebendig und stark zu halten. Es jedoch als Ableitungsinstanz erster Ordnung für das Pfarr-/Bischofsamt zu gebrauchen, dient weder diesem noch jenem.
- (9) Die Aushöhlung von Amt und Ordination (vgl. zu dieser Tendenz bereits Joh.W.Fr. Höfling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung, 1850) führt nicht zu einer Stärkung des Allgemeinen Priestertums, sondern zu einer Nivellierung des Kirchen- und Amtsverständnisses. Das Allg. Priestertum sollte hierbei nicht zur „antiklerikalen Kampffparole“ degradiert werden (H.M. Barth, Einander Priester sein, 1990, S.29).
- (10) In der Kirche lassen sich Amt und Dienst unterscheiden (wenngleich der Dienst auch im weiteren Sinn als Amt begriffen und bezeichnet werden kann). Zwischen beiden ein Abhängigkeits-, Delegations- oder Begründungsverhältnis zu konstruieren ist sinnlos. Beide entsprechen jedoch dem Auftrag Christi und sind durch seinen Auftrag und das Wirken des Geistes verbunden.
- (11) Das Allg. Priestertum steht nicht über, neben oder unter dem ordinationsgebundenem Amt. Das Amt dient nicht dem Allg. Priestertum, sondern setzt dieses in seiner eigenen Bedeutung und Dignität voraus, ohne von ihm ableitbar zu sein. Umgekehrt steht das ordinationsgebundene Amt auch nicht über dem Allgemeinen Priestertum, da es eine spezifische (öffentliche, offizielle und institutionelle) Gestalt hat, die nicht zu diesem in Konkurrenz steht.
- (12) Redliches und legitimes kirchlichen Handeln setzt voraus, daß die Ordination in ihrer Bedeutung nicht verkannt, nivelliert oder gar unter ein polymorphes Beauftragungswesen der Kirche subsumiert wird (dies scheint mir die Gefahr im VELKD-Papier vom Nov. 2004 zu sein).
- (13) Die Ordination darf nicht an die Position einer Lebenszeitverbeamtung mit fester Besoldung gebunden sein. Ordination auf der Basis ehren- oder nebenamtlichen Dienstes ist in vollem Sinn legitim.
- (14) Die vorläufige Beauftragung von Vikarinnen und Vikaren ist kein Ersatz für deren Ordination. Die Ordination muß im Blick auf Dienstvollzug und Lebensgeschichte als markanter Akt der Berufung, Beauftragung, Segnung und Sendung gesehen und gestaltet werden.
- (15) Eine klare Amtstheologie geht nicht auf Kosten des Verständnisses eines Allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, da dieses in gewisser Weise und jedenfalls in bestimmten Situationen sich selbst genug ist. „Ist genug, daß du geweiht und gesalbt seiest mit der hohen, heiligen Salbung Gottes, des Worts Gottes und der Taufe...“ (WA 50,631,15ff).

W. Dietz